

- (1) Die Aufwendungen des Vereins werden gemäß Satzung durch Mitgliedsbeiträge und / oder durch Gebühren für von ein von ihm betriebenes Deklarationsprogramm und sonstige Dienstleistungen gedeckt. Statuten und Gebühren werden durch den Vorstand in den entsprechenden Gebührenordnungen festgelegt, § 8 Absatz 7 der IBU-Satzung. Die Mitgliedsbeiträge sind steuerbar und werden mit dem jeweils aktuell gültigen Mehrwertsteuersatz belegt.

Mitgliedsbeiträge

- (2) Mitgliedsbeiträge für **ordentliche Mitglieder**.

A. Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen (exkl. Verbände):

Beitragsgruppe	Umsatz pro Jahr in EUR	Jahresbeitrag in EUR
F.1	bis 1 Mio.	600,00
F.2	bis 5 Mio.	900,00
F.3	bis 10 Mio.	1.200,00
F.4	bis 25 Mio.	1.950,00
F.5	bis 50 Mio.	3.300,00
F.6	bis 100 Mio.	4.450,00
F.7	über 100 Mio.	5.400,00

Maßgebend für die Einstufung in eine der sieben Beitragsgruppen F.1-F.7 ist der Gesamtumsatz des Antragsstellers im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Für Konzern-Muttergesellschaften gemäß der in § 3 (2) beschriebenen Konzernlösung gilt die umsatzunabhängige Beitragsgruppe K

K		6.200,00
---	--	----------

B. (Rechtsfähige) Verbände:

Beitragsgruppe	Umsatz pro Jahr in EUR	Jahresbeitrag in EUR
V.1	bis 10 Mio.	1.300,00
V.2	bis 25 Mio.	2.200,00
V.3	bis 50 Mio.	3.700,00
V.4	bis 100 Mio.	4.800,00
V.5	über 100 Mio.	6.000,00

Maßgebend für die Einstufung in eine der fünf Beitragsgruppen V.1-V.5 ist der Gesamtumsatz der Verbandsmitglieder, nicht der Umsatz des antragsstellenden Verbandes (Beitragsaufkommen + sonstige Einnahmen).

- (3) Mitgliedsbeiträge für **assoziierte Mitglieder**.

(Rechtsfähige) Verbände (ausschließlich):

Beitragsgruppe	Umsatz pro Jahr in EUR	Jahresbeitrag in EUR
A.1	bis 1 Mio.	1.250,00
A.2	bis 5 Mio.	2.100,00

Maßgebend für die Einstufung in die Beitragsgruppen A.1, A.2 ist der Gesamtumsatz des antragsstellenden Verbandes (Beitragsaufkommen + sonstige Einnahmen).

Für assoziierte Verbände mit einem Gesamtumsatz größer 5 Mio. EUR wird die Beitragsstaffel V.1-V.5 fortgeführt. Der Mitgliedsbeitrag entspricht dabei dem *3-fachen Satz* des in den einzelnen Beitragsgruppen V.1-V.5 festgelegten Jahresbeitrags.

Mitglieder des assoziierten Verbandes erhalten im Falle des Beitritts als ordentliches Mitglied einen 10%igen Rabatt auf den Jahresbeitrag gemäß (2).

- (3a) Soweit ein Mitglied Deklarationsinhaber einer Deklaration nach §2 (1)a – c der Satzung des IBU e.V. ist, die nicht dem akkreditierten Bereich unterfällt, ist die Gültigkeit der Deklaration an den Bestand der Mitgliedschaft gebunden. Näheres regeln die einschlägigen Beitrags- und Gebührenordnungen.

Institut Bauen und Umwelt e.V. – Beitragsordnung 2025



- (4) Mitgliedsbeiträge für **fördernde Mitglieder** mindestens 1.500,00 EUR
- (5) Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Bei neuen Mitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch die Geschäftsstelle des Institut Bauen und Umwelt e.V. Der Jahresbeitrag im ersten Jahr ist anteilig (bezogen auf das Gesamtjahr) zu entrichten.
- (6) Der Antragssteller ist verpflichtet, dem Verein den für eine Beitragsgruppen-Einstufung maßgeblichen Umsatz und die dazugehörige Beitragsgruppe zu nennen. Zweifelt der Vorstand an den Angaben, kann er die Beitragsgruppe schätzen und den Mitgliedsbeitrag vorschreiben. Erhebt der Antragssteller dagegen Widerspruch, muss es diesen durch Erklärungen von Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern, Vorlage des Umsatzsteuerbescheides o.ä. begründen.
- (7) Bei fristgerechter Kündigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag gem. Satzung bis zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen andere Mitgliedsbeiträge festlegen und mit dem Mitglied vereinbaren, z.B. für Hersteller von Nischenprodukten, KMU und Mitglieder aus dem Ausland.
- (9) Für Mitglieder, die entgeltliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, kann der Vorstand eine Beitragsreduzierung bis 25% des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließen. Es besteht darauf kein Anspruch. Der Beschluss kann vom Vorstand jederzeit für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden. Der Beschluss ist den Mitgliedern bekannt zu geben.